

## **1. Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG**

Diese ist nur möglich, wenn keine andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (z.B. als Dienstnehmer, Lehrer, Landwirt etc.) besteht. Die Selbstversicherung kostet im Jahr 2013 monatlich EUR 369,72. Der Beitrag kann auf Antrag – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten – herabgesetzt werden. Für die Dauer einer ruhenden Befugnis besteht keine Beitragspflicht / kein Versicherungsschutz.

## **2. Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG**

Die Wahl dieser Selbstversicherung ist nur möglich, wenn neben der selbstständigen ZT-Tätigkeit keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. als Dienstnehmer, Lehrbeauftragter, Landwirt, Pensionist oder auch infolge Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) besteht. Sie kann also nur von ausschließlich freiberuflich tätigen ZT gewählt werden.

## **3. Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG**

Diese ist für jene ZT verpflichtend, die infolge einer weiteren Erwerbstätigkeit (z.B. ZT und Dienstnehmer / Gewerbetreibender / Bauer), einer Pension, Bezug von Kinderbetreuungsgeld etc. in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits pflichtversichert sind und aufgrund der freiberuflichen Tätigkeit nicht in der Gruppenkrankenversicherung versichert sein möchten.

Die Versicherungsbeiträge laut GSVG (§ 14 ab und b GSVG) richten sich nach den Erwerbseinkünften (7,65% einkommensabhängig, für Pensionisten gelten u.U. eigene Beitragssätze). Bei der Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG kann – im Gegensatz zur Gruppenkrankenversicherung - eine doppelte bzw. mehrfache Versicherung mit Beiträgen/Prämien über die Höchstbeitragsgrundlage (2013: €62.160,-) hinaus nicht entstehen. Dies deshalb, weil die Regeln der gesetzlichen Mehrfachversicherung (Beitragserstattung, Differenzvorschreibung, Befreiung von der Zahlungspflicht) nur bei gesetzlichen Versicherungen in Anspruch genommen werden können. Für die Dauer einer Ruhendmeldung besteht keine Beitragspflicht / kein Versicherungsschutz.

## **4. Gruppenkrankenversicherung der Ziviltechniker**

Jede/r ZT ist über den Gruppenkrankenversicherungsvertrag pflichtversichert, sofern er nicht das Bestehen einer der unter 1) bis 3) angeführten Versicherungen nachweist. Die Gruppenkrankenversicherung ist sowohl bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit als auch bei weiterer Erwerbstätigkeit möglich.

Es handelt sich grundsätzlich um eine Versicherung mit Geldleistungsberechtigung, womit die/der ZT gleichsam als PrivatpatientIn behandelt wird.

Die Prämien richten sich nicht nach den Einkünften, sondern hängen vom Beitrittsalter (also vom Lebensalter zum Zeitpunkt des Beitritts) ab. Die Prämien werden aufgrund des fortschreitenden Alters nicht erhöht, sondern unterliegen lediglich einer Wertanpassung. Sie werden im Ruhestand nicht reduziert.

Besteht neben Gruppenkrankenversicherung noch eine gesetzliche Krankenversicherung (z.B. aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit, Pensionsbezug,

Bezug von Kinderbetreuungsgeld), sind sowohl Beiträge in die GKV als auch in die gesetzl.Krankenversicherung in voller Höhe zu entrichten.  
Prämien bei Beitritt 2013:

Alter	€/Monat	Alter	€/Monat	Alter	€/Monat	Alter	€/Monat
25	208,69	35	289,40	45	377,47	55	452,71
26	215,19	36	299,51	46	385,34	56	458,69
27	221,68	37	309,71	47	393,58	57	464,78
28	228,25	38	320,08	48	402,00	58	471,21
29	236,37	39	328,19	49	409,62	59	479,49
30	244,62	40	336,37	50	417,27	60	487,71
31	252,85	41	344,67	51	425,14	61	496,21
32	261,19	42	353,15	52	433,20	62	504,90
33	269,57	43	361,73	53	441,45	63	513,50
34	279,41	44	369,50	54	446,94	64	522,60

Ruhen der Befugnis beendet die Zugehörigkeit zum Gruppenvertrag nicht, berechtigt ZT jedoch zur Kündigung, wenn eine Pflichtversicherung neu entsteht.  
Es besteht die auch die Möglichkeit, eine Gruppen- Zusatz-Krankenversicherung abzuschließen.